

Medienordnung

Allgemeine Hinweise:

Die Tätigkeiten des Vereins / Verbands werden in vielfältiger Weise in der Öffentlichkeit und Medien dargestellt. Dazu gehören u.a.:

- Homepage / Internetseite
- Soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter
- online- und offline-Newsletter / Informationsschreiben
- Publikationen, wie Vereinszeitung, Flyer, Aushänge
- Werbemittel
- Veranstaltungen mit entsprechenden Ankündigungen

Dabei kommen u.a. kreative Inhalte zum Einsatz, in

- Fotografien,
- Texten,
- Grafiken etc.

Auch werden dabei Personen abgebildet oder Äußerungen an bzw. durch die Medien getätigt.

Entsprechende Maßnahmen wie im Bereich Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung werden vom Verein / Verband z.T. selbst vorgenommen – wie z.B. durch Mitarbeiter und Mitglieder ^[1] -, aber auch durch Dritte, wie den Hamburger Sportbund, oder durch bzw. über die Medien und an diese weitergeben. Dabei sind insbesondere die Rechte an kreativen Inhalten und von Personen, die abgebildet oder zitiert werden zu beachten. Sollten entsprechende Maßnahmen unberücksichtigt bleiben, drohen ggf. Ansprüche der Rechteinhaber.

Diese Medienordnung regelt den – insbesondere rechtlich relevanten - Umgang mit entsprechenden Inhalten und Äußerungen.

1. Umgang mit Fotos, Texten etc. – Urheber-, Nutzungs- und Bearbeitungsrechte der Mitglieder/Mitarbeiter

Hinweis:

An kreativen Inhalten/Materialien bestehen v.a. nach dem „Urheberrechtsgesetz“ Rechte. Um solche Materialien nutzen zu können (auch z.B. in einer bearbeiteten Fassung) ist i.d.R. die Einholung der Rechte von Rechteinhabern wie von „Urhebern“ (diejenigen, die selbst etwas geschaffen haben) oder „Leistungsschutzberechtigten“ (z.B. Musikern, Schauspielern) notwendig.

Die entsprechende Regelung stellt sicher, dass der Verein/Verband die entsprechenden Rechte von den Mitgliedern/Mitarbeitern erhält, wenn diese entsprechende Inhalte/Materialien herstellen und/oder zur Verfügung stellen.

Zur Nutzung Materialien, die von externen Dritten erstellt wurden, siehe Ziffer 2.

Zur Abbildung von Personen auf Fotos siehe Ziffer 4.

1.1 Ist das Mitglied/der (ehrenamtliche) Mitarbeiter

^[1] Aus Vereinfachungsgründen wird die maskuline Form gewählt.

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE

- Urheber,
- Leistungsschutzberechtigter,
- entstehen in seiner Person im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Tätigkeiten für den Verein/Verband etc. Urheber-, Leistungsschutz und/oder sonstige Rechte,
- erstellt er entsprechende Werke bzw. Leistungen für den Verein/Verband und/oder
- stellt er diese nach Absprache dem Verein/Verband zur Verfügung,

so überträgt er dem Verein/Verband sämtliche ausschließlichen Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte an allen von ihm/ihr geschaffenen Leistungen und Leistungsergebnissen (einschließlich Vorarbeiten und Entwürfen) mit dem Zeitpunkt ihres jeweiligen Entstehens bzw. mit Zurverfügungstellung.

1.1.1 Die Rechtsübertragung ist in zeitlicher, inhaltlicher und räumlicher Hinsicht uneingeschränkt und umfasst das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, zur öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung. Die Wiedergabe des Werkes ist dabei medien- und auflagenunabhängig und umfasst insbesondere die in den „Allgemeinen Hinweisen“ genannten Maßnahmen.

1.1.2 Die Rechtsübertragung im vorbeschriebenen Umfange beinhaltet darüber hinaus das Recht zur Vornahme von Änderungen und/oder Bearbeitungen der Leistungsergebnisse im Ganzen und/oder Teilen davon sowie das Recht zur Verbindung mit anderen Werken.

1.1.3 Der Verein/Verband ist berechtigt, die eingeräumten Rechte im vorbeschriebenen Umfange auf Dritte zu übertragen und Dritten Nutzungsrechte einzuräumen, insbesondere dem Hamburger Sportbund, dessen weiteren Mitgliedsvereinen, Fachverbänden, Kooperationspartnern/Sponsoren und Medienunternehmen.

1.2 Der Verein/Verband ist nicht verpflichtet, das Mitglied/den Mitarbeiter an den Leistungen namentlich zu nennen. Das Mitglied/der Mitarbeiter verzichtet insoweit auf sein Nennungsrecht, hat jedoch das Recht, eine Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, soweit diese geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

1.3 Das Mitglied/ der Mitarbeiter versichert, dass es sich bei den Leistungen um ein eigenes Werk handelt, das er selbst erstellt hat. Er versichert ferner, dass das Werke nicht auf lizenzpflichtigem Material Dritter beruht und keine, z.B. Urheber- oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt.

Das Mitglied/ der Mitarbeiter stellt den Verein/Verband von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Geltendmachung solcher Rechte entstehen.

1.4 Dem Mitglied/Mitarbeiter ist bekannt, dass der Verein/Verband primär aus (Mitglieds-)Beiträgen und Zuwendungen finanziert wird. Soweit die urheberrechtlich geschützten Leistungen des Mitglieds/Mitarbeiters im Rahmen der Vereins-/Verbandszwecke verwendet werden, kann daher i.d.R. keine Vergütung für diese Leistungen und

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE

Rechte erfolgen. Sollte eine Vergütung vereinbart werden, ist auch die Rechtseinräumung mit der vertragsgegenständlichen Vergütung abgegolten.

1.5 Der Verein/Verband ist berechtigt, sonstige Schutzrechte (wie Designrechte, Gebrauchsmuster, Patente) mit den Leistungen anzumelden bzw. anmelden zu lassen.

1.6 Der Verein/Verband ist nicht verpflichtet, die vom Mitglied/Mitarbeiter erstellten kreativen Leistungen zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

1.7 Soweit dem Verein/Verband Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, werden diese Eigentum des Vereins/Verbands und müssen nicht wieder ausgehändigt werden .

2. Verwendung von Drittmaterial / zugeliefertem Material:

Hinweis:

Nicht immer werden die kreativen Inhalte/Materialien im Verein/Verband selbst erstellt.

Sofern auf Fotos, Texte etc. von Dritten - wie über das Internet - zugegriffen wird oder deren Erstellung beauftragt wird, benötigt der Verein/Verband von den „Zulieferern“/Vertragspartnern auch von diesen die Rechte für die Verwendung. Das sollten dieselben Rechte wie unter Ziffer 1. sein. Es sollte daher am besten schriftlich festgehalten werden, wofür, durch wen, wo und wie lange diese Fotos, Texte etc. genutzt werden können. Werden die Rechte nur für einen beschränkten Umfang eingeräumt, sollte das dokumentiert werden.

Werden diese Rechte nicht geklärt, dann besteht die Gefahr, dass der Verein/Verband wegen einer unberechtigten Nutzung in die Haftung genommen wird, u.a. auf Schadensersatz.

Rechte können dabei nicht nur bei den Urhebern/Leistungsschutzberechtigten liegen, sondern auch bei Verlagen oder z.B. Verwertungsgesellschaften (wie der GEMA im Musikbereich).

Zu beachten ist, dass Urheber ein gesetzliches Recht auf Nennung (direkt am Text, Fotografie etc.) haben, auf das sie – was aber vereinbart werden muss (am besten schriftlich) – auch verzichten können.

2.1 Sofern vom Mitglied/Mitarbeiter fremdes Material von Dritten für Vereins-/Verbandsangelegenheiten eingeholt und/oder eingesetzt wird, so ist das Mitglied/der Mitarbeiter verpflichtet, diesbezüglich die vorstehend unter 1. genannten Rechte mit dem Dritten für den Verein/Verband als Rechtsinhaber zu vereinbaren und dieses zu dokumentieren. Sollte das nicht geschehen oder umsetzbar sein, ist die entsprechende Rechteeinräumung ebenfalls zu dokumentieren.

2.2 Das Mitglied/der Mitarbeiter ist zur Kennzeichnung der Verwendung von Fremd-/Drittmaterial verpflichtet.

2.3 Das Mitglied/der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Verein/Verband auf Anforderung den Erwerb der Rechte von Dritten nachzuweisen.

2.4 Dritte sind darauf hinzuweisen, dass sie nicht ohne Zustimmung des Vereins/Verbands entsprechende Tätigkeiten für diesen als Referenz ausweisen dürfen.

3. Zustimmungspflichtige Handlungen

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE

Das Mitglied/der Mitarbeiter ist – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung /Satzungsbefugnis/ Bevollmächtigung - nicht berechtigt,

3.1 im Namen und für Rechnung des Vereins/Verbands Verträge mit Dritten zu schließen und/oder den Verein/Verband anderweitig zu verpflichten,

3.2 im Namen des Vereins/Verbands Erklärungen, Verlautbarungen etc. abzugeben.

3.3 außerhalb von Verein-/Verbandstätigkeiten Bezeichnungen, Logo, Marken des Vereins/Verbands etc. zu eigenen Zwecken zu verwenden.

4. Abbildungen von Personen (Recht am eigenen Bild)

Hinweis:

Fotografien/Abbildungen, auf denen das Vereins-/Verbandsleben dargestellt wird, sind ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit/Bewerbung des Vereins/Verbands. Dabei werden natürlich auch die Mitglieder, Mitarbeiter, aber auch andere Sportler, Familienangehörige, Freunde, Zuschauer, Teilnehmer etc. abgebildet.

*Bei Fotografien/Abbildungen, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, ist neben dem Rechten des Fotografen (siehe Ziffer 1.) auch das sogenannte „**Recht am eigenen Bild**“ zu beachten. Die Verwendung einer Fotografie, auf der eine oder mehrere Personen erkennbar ist, ist normalerweise nur mit Zustimmung der Person(en) möglich.*

Der Verein/Verband benötigt daher i.d.R. die Zustimmung der Mitglieder/Mitarbeiter für Abbildungen im Zusammenhang mit der Vereins-/Verbandstätigkeit.

Sofern durch Mitglieder/Mitarbeiter Fotos gemacht werden, die vom Verein/Verband genutzt werden bzw. diesem zur Verfügung gestellt werden, ist eine Einwilligung der Abgebildeten nachweislich einzuholen. Es gibt keine Ausnahme, dass ab einer bestimmten Anzahl von Personen auf einem Foto dessen Nutzung automatisch zulässig ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Kinder ab 14 Jahren sollten zusätzlich selbst zustimmen.

4.1 Das Mitglied/der Mitarbeiter stimmt zu, dass im Rahmen seiner Tätigkeiten/Aktivitäten Bild-, Ton-und/oder Bild-Tonaufnahmen (wie Fotografien und Videoaufnahmen) von ihm erstellt und im Rahmen der Vereins-/Verbandstätigkeiten, wie u.a. der in „Allgemeine Hinweise“ genannten Maßnahmen des Vereins/Verbands, verwendet werden können.

4.2 Diese Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

4.3 Der Verein/Verband ist berechtigt, diese Rechte auch auf den Hamburger Sportbund und/oder dessen weitere Mitglieder zu übertragen.

4.4 Bei der Abbildung von fremden Personen ist darauf zu achten, dass diese nicht erkennbar sind. Sollte eine Erkennbarkeit jedoch gegeben sein, muss sichergestellt werden, dass die – am besten schriftliche - Zustimmung des Abgebildeten vorliegt und/oder seiner Erziehungsberechtigten bzw. Vertreter vorliegt.

5. Öffentliche Äußerungen, Anfragen von Medienvertretern

- © Rechtsanwälte Alexander Unverzagt und Claudia Gips, UNVERZAGT VON HAVE, 2014
- Weitergabe nur an die Mitglieder des HSB sowie deren Mitglieder und Mitarbeiter und ansonsten nur nach schriftlicher Genehmigung des HSB (Referat.....)

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE

Hinweis:

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins/Verbands können, sollen und dürfen in gewissen Fällen über Ihren Verein/Verband kommunizieren. Damit präsentieren sie auch den Verein/Verband nach außen.

Insofern können natürlich ggf. auch Äußerungen gegenüber Medienvertretern, in Foren und Blogs etc. erfolgen, wobei i.d.R. klar werden sollte, dass man sich als Mitglied/Mitarbeiter äußert. Vertrauliche Informationen sind aber als solche zu behandeln und ggf. vorher zu klären.

Anfragen von Medienvertretern können auch jederzeit an den Verein / Verband weitergeleitet werden.

- 5.1 Öffentliche Äußerungen im Namen des Vereins/Verbands werden grundsätzlich vom Vorstand / Geschäftsführer bzw. von entsprechend beauftragten Personen vorgenommen.
- 5.2 Sofern öffentliche Äußerungen des Mitglieds/Mitarbeiters erfolgen, darf nicht der Eindruck entstehen, dass es sich um solche des Vereins/Verbands handelt, wobei die Mitgliedschaft/Mitarbeit jederzeit kommuniziert werden kann bzw. i.d.R. sollte.
- 5.3 Anfragen von Medienvertretern zu Äußerungen des Vereins/Verbands sind grundsätzlich unverzüglich an den Vorstand oder Geschäftsführer weiterzuleiten bzw. auf diesen zu verweisen.

6. Künstlersozialkasse

Hinweis:

Sofern kreative Leistungen bei selbständigen Kreativen/Publizisten beauftragt und vergütet werden, kann die sogenannte „Künstlersozialabgabe“ anfallen.

Es ist dabei unerheblich, ob der Kreative/Publizist selbst über die Künstlersozialversicherung versichert ist.

Die Künstlersozialabgabe fällt jedoch nicht an, wenn von einer „juristischen Person“ kreative Leistungen erbracht werden (z.B. eine GmbH oder AG).

Soweit durch ein(en) Mitglied/Mitarbeiter kreative (künstlerische oder publizistische) Leistungen im Namen des Vereins/Verbands bei externen Dienstleistern (Selbständige) beauftragt werden, sollte eine entsprechende Dokumentation erfolgen, um eventuell anfallende Künstlersozialabgabe ordnungsgemäß abführen zu können.

7. Besonderheiten online und in sozialen Netzwerken / Digitales Hausrecht

Hinweis:

Online-Beiträge und die Verwendung von kreativen Leistungen im Rahmen sozialer Netzwerke sind ein immer wichtigerer Bestandteil der Kommunikation über unseren Verein/Verband.

Wir freuen uns, wenn Mitglieder/Mitarbeiter online aktiv sind.

Das Internet ist jedoch kein „rechtsfreier“ Raum. Im Interesse der Mitglieder/Mitarbeiter, aber auch des Vereins/Verbands ist daher darauf zu achten, dass diese Form der Kommunikation

- © Rechtsanwälte Alexander Unverzagt und Claudia Gips, UNVERZAGT VON HAVE, 2014
- Weitergabe nur an die Mitglieder des HSB sowie deren Mitglieder und Mitarbeiter und ansonsten nur nach schriftlicher Genehmigung des HSB (Referat.....)

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE

nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Das gilt auch für die Verwendung von Fremdmaterial (siehe auch Ziffer 2.) und die Einstellung der von Fotos, auf denen Personen abgebildet sind (siehe auch Ziffer 4.).

Zu beachten ist ferner, dass viele soziale Netzwerke, Foren, Blogs etc. eigene Nutzungsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) etc. verwenden, die ebenfalls zu beachten sind.

Sofern vom Verein/Verband online eine Plattform eröffnet wird, auf der ohne vorherige Prüfung Kommentare, Berichte, (urheberrechtlich geschütztes) Materials etc. eingestellt werden können – z.B. durch Mitglieder oder Externe –, so übt der Verein/Verband auf dieser Plattform das (digitale) Hausrecht aus. Der Verein/Verband behält sich daher auch vor, diesbezüglich klarstellende Nutzungsbedingungen zu erstellen. Sofern gegen diese verstoßen wird und/oder beleidigende, herabsetzende, unzutreffende und/oder sonst rechtsverletzende Inhalte veröffentlicht werden, behält sich der Verein/Verband vor, diese zu sperren und/oder zu löschen.

8. Rechte im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft/Zusammenarbeit

8.1 Der Verein/Verband ist auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft/Zusammenarbeit berechtigt, die vom Mitglied/Mitarbeiter eingeräumten Rechte weiter in vorstehend benanntem Umfang zu nutzen.

8.2 Sofern ein Widerruf der Rechte wirksam erfolgt, ist der Verein/Verband berechtigt, im Rahmen einer angemessenen Übergangszeit betroffene Materialien auszutauschen bzw. aufzubrauchen, dabei gilt üblicherweise ein Zeitraum von 6 Monaten als angemessen.

9. Impressum/Anbieterkennzeichnung

Hinweis:

Für sogenannte „Drucksachen“ (Printveröffentlichungen) gibt es zwingende Vorschriften, dass ein Impressum vorhanden und was dort genannt werden muss („Impressumpflicht“).

Auch im Internet gibt es Pflichtangaben für eine „Anbieterkennzeichnung“ (umgangssprachlich „Impressum“). Das gilt neben Internetseiten inzwischen auch für Profile/Accounts auf sozialen Netzwerken wie Facebook, Xing etc., wenn diese nicht nur rein private genutzt werden. Solche Profile/Accounts des Vereins/Verbands müssen daher die entsprechenden Angaben enthalten.

Die für eine Vereins-/Verbandspublikation bzw. Auftritte im Internet/sozialen Netzwerken Verantwortlichen haben für ein(e) ordnungsgemäße(s) Impressum/Anbieterkennzeichnung zu sorgen.

Stand: November 2014